

Beratungspraxis, Peter Thiel  
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

**Amtsgericht ...**

...  
...

**Per Fax: ...**

Betrifft: ... F .../09  
Ihr Schreiben vom 29.04.2010  
Amtsgericht ... - Familiengericht: ... F /05  
Umgangspflegschaft ... ,geb. ... .2003  
Mutter: ...  
Vater: ...

08.05.2010

**Sehr geehrte Damen und Herrn, sehr geehrte Frau ...,**

Ihr Schreiben vom 29.04.2010 habe ich erhalten und möchte hiermit auf Ihre Anmerkungen eingehen. In meinem Schreiben vom 22.03.2010 habe ich mitgeteilt:

... seit meinem Übernahmebericht vom 29.05.2009 hat sich die Umgangspflegschaft nach anfänglichen Komplikationen und Konflikten zwischen den Eltern positiv entwickelt.

Während ich in der Zeit vor dem 05.11.2009, an dem wegen einer inzwischen beigelegten Unstimmigkeit zwischen den Eltern bezüglich des Hundes des Vaters, ein Termin am Familiengericht ... stattfand, recht häufig intervenierten musste, ist dies seitdem kaum noch nötig gewesen.

Nach den aktuell von mir bei beiden Eltern eingeholten Berichten läuft der Umgang derzeit im wesentlichen komplikationslos. Sollte sich diese erfreuliche Situation dauerhaft etablieren, gehe ich davon aus, dass die Umgangspflegschaft dann beendet werden kann.

In meinem Schreiben vom 22.03.2010 habe ich lediglich meine Meinung zum Ausdruck gebracht, die sich auf die erfreuliche Tatsache bezog, dass nach anfänglich heftigen Konflikten der Eltern zwischenzeitlich eine Beruhigung eingetreten ist und ich bei einer dauerhaften Etablierung davon ausgehen würde, „dass die Umgangspflegschaft dann beendet werden kann.“

Eine gerichtsrelevante Beurteilung, ob sich diese erfreuliche Entwicklung dauerhaft etabliert und auch sonstige Gründe, die zur Einrichtung der Umgangspflegschaft durch das Gericht geführt haben, weggefallen sind, kann ich in meiner Eigenschaft als Umgangspfleger selbstredend nicht leisten, denn es ist nicht Aufgabe eines Ergänzungspflegers Einschätzungen darüber zu treffen ob eine Umgangspflegschaft noch notwendig ist oder nicht.

Hinzu kommt auch, dass bei möglicherweise auftretenden Problemen Haftungsfordernungen gegenüber meiner Person erhoben werden könnten, wenn ich hier ohne gerichtliche Beauftragung in die Rolle eines Sachverständigen schlüpfen würde.

Vergleiche hierzu:

Kilian, Matthias: Zweifelsfragen der deliktsrechtlichen Sachverständigenhaftung nach § 839a BGB; In: Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht, 6/2004, S. 220-226

Als Sachverständiger müsste ich gesondert beauftragt werden. Die Vergütung mit einem Stundensatz würde dann mit einem Stundensatz von 85,00 € gemäß Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JEVG erfolgen, so dass das finanzielle Risiko bei Haftungsfragen abgedeckt wäre.

Da aber eine gleichzeitige Tätigkeit als Umgangspfleger und Sachverständiger zu einer problematischen Rollenvermischung führen könnte, würde ich Ihnen eine für eine etwaig anstehende Beauftragung eines Sachverständigen Herrn Dr. ... empfehlen können, der mit Fragen der Familiendiagnostik bestens vertraut ist. Dieser ist über die folgende Adresse zu erreichen

...

...

...

... Berlin

...

Mit freundlichem Gruß

Peter Thiel, Umgangspfleger